

# Amtsblatt

<b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b> 	<b>Herausgegeben vom</b>  Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0  <u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585	
<b>47. Jahrgang</b>	<b>Salzgitter, 19. August 2020</b>	<b>Nummer 23</b>

## Inhalt

<b>Nr.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
<b>58</b>	5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Salzburg	142
<b>59</b>	Aufstellung der 100. Änderung N.N. (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans der Stadt Salzburg	144
<b>60</b>	Aufstellung des Bebauungsplans Th 39 für Salzburg-Thiede „Am Bahnhof - West“	146
<b>61</b>	Aufstellung des Bebauungsplans Bad 123 für Salzburg-Bad „Katastrophenschutzzentrum an der Nord-Süd-Straße“	148
<b>62</b>	Aufstellung des Bebauungsplans Leb 161, 1. Änderung für Salzburg-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße“	150
<b>63</b>	Aufstellung des Bebauungsplans Leb 176 für Salzburg-Lebenstedt „Nördlich Neißestraße / Westlich Schlosserstraße“ in Verbindung mit der 101. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für SZ-Lebenstedt	152
<b>64</b>	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Est 6, 1. Änderung für Salzburg-Engelstedt „Gewerbegebiet östlich Peiner Straße“	154
<b>65</b>	Festsetzung (hier: Änderung) der Ortsdurchfahrtsgrenze der Landesstraße L 615 (Danziger Straße) in Salzburg-Thiede	157
<b>66</b>	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Leb 175 für Salzburg-Lebenstedt "Östlich Erich-Ollenhauer-Straße / Nördlich Kurt-Schumacher-Ring"	158
<b>67</b>	Allgemeinverfügung für den Bereich der Stadt Salzburg – Grillverbot in Park- und Grünanlagen	161
<b>68</b>	Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern	163

\* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

## Amtliche Bekanntmachungen

### 58

#### 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Hauptsatzung der Stadt Salzgitter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.09.2012 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 165), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter vom 29.06.2018 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 155), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende neue Fassung:

#### § 15

##### Ton- und Videoaufzeichnungen

- (1) Von jeder öffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt, die sowohl der Erstellung des Sitzungsprotokolls, als auch der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sitzungen dienen. Von den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates werden nur Tonaufzeichnungen angefertigt. Die Videoaufzeichnung erfolgt mit maximal drei Kameras. Die Videoaufzeichnung ist auf das Rednerpult, den Bereich des Ratsvorsitzes und auf eine Gesamtansicht des Ratsaals aus der Perspektive der Zuschauer in Richtung des Ratsvorsitzes zu beschränken. Nur zwischen diesen drei Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig. Bei der Aufzeichnung der Gesamtansicht des Ratsaals ist sicherzustellen, dass Unterlagen der Ratsmitglieder nicht erkennbar oder lesbar sind. Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die/der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Ton- und/oder Videoaufzeichnung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Darüber hinaus steht der/dem Ratsvorsitzenden aufgrund ihrer/seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen zu untersagen. Die Beendigung der Ton- und Videoaufzeichnung gemäß der Sätze 7 und 8 ist im Protokoll zu vermerken. Ton- und Videoaufzeichnungen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG.
- (2) Die Ton- und Videoaufzeichnungen jeder öffentlichen Ratssitzung sind 6 Monate lang zu archivieren. Die Tonaufzeichnungen der nichtöffentlichen Ratssitzungen sind bis zur Genehmigung des Protokolls zu archivieren.

- (3) Jeder Fraktion oder Gruppe ist bis zur Genehmigung des Protokolls eine Kopie der Ton- und Videoaufzeichnung der öffentlichen Sitzung in einem handelsüblichen Format zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch in geeigneter elektronischer Form über ein digitales Aufzeichnungssystem geschehen. Jede Fraktion oder Gruppe ist 6 Monate lang berechtigt, Ausschnitte der Ton- und Videoaufzeichnungen, die ausschließlich Redebeiträge ihrer Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder beinhalten, mit deren Einverständnis im Internet zu veröffentlichen und Dritten zur Verfügung zu stellen. Tonaufzeichnungen nichtöffentlicher Sitzungen können bis zur Genehmigung des Protokolls von Ratsmitgliedern abgehört werden der Oberbürgermeister ist von der die Ratsarbeit betreuenden Organisationseinheit darüber zu unterrichten.
- (4) Sonstige Ton- und Videoaufzeichnungen von öffentlichen Sitzungen des Rates können auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder im Rahmen seiner Ordnungsfunktion von der/dem Ratsvorsitzenden im Einzelfall untersagt werden.
- (5) Eine digitale Kopie der gemäß Absatz 1 gefertigten Ton- und Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates wird im Internetangebot der Stadt veröffentlicht und 6 Monate lang bereitgestellt.

2. § 16 wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

**§16**  
Videoübertragung im Internet

- (1) Die Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung des Rates (§ 15 Abs. 1) werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die/der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Daneben steht der/dem Ratsvorsitzenden aufgrund ihrer/seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Internetübertragung gemäß Satz 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken.

3. Aus dem ehemaligen § 15 wird § 17.

**§ 2**

Diese 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**§ 3**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Salzgitter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2012 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 165) unter Be-

rücksichtigung der sich aus der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2016 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 85), der 3. Änderungssatzung vom 13.06.2018 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 130), der 4. Änderungssatzung vom 25.07.2018 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 155) und der vorliegenden 5. Änderungssatzung ergebenden Änderungen mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Salzgitter, den 28.07.2020

gez. Frank Klingebiel

(Frank Klingebiel)  
Oberbürgermeister

## 59

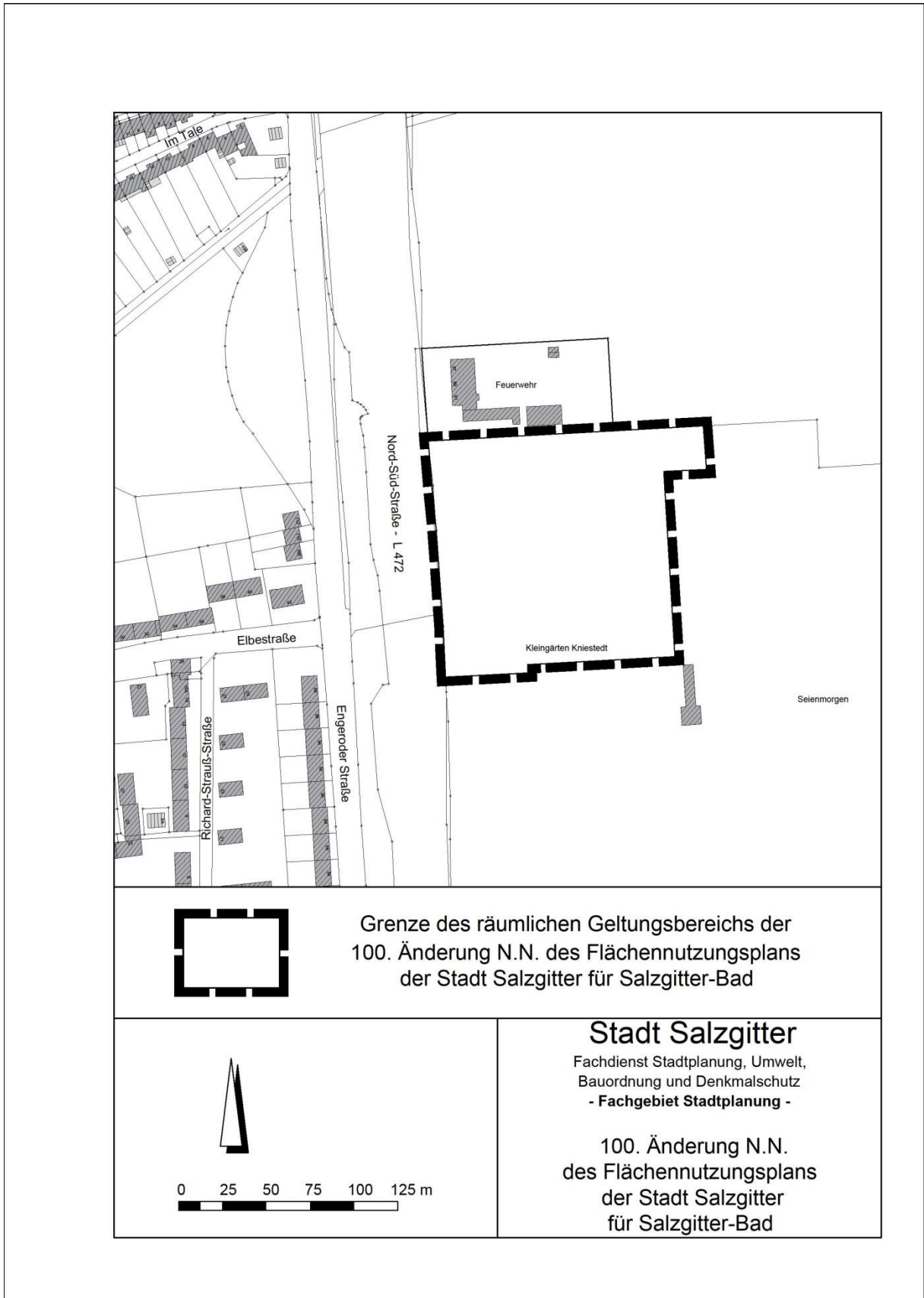
### **Aufstellung der 100. Änderung N.N. (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 die Aufstellung der 100. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Bad beschlossen.

Das Ziel der Planung ist die Änderung der Darstellung in Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -



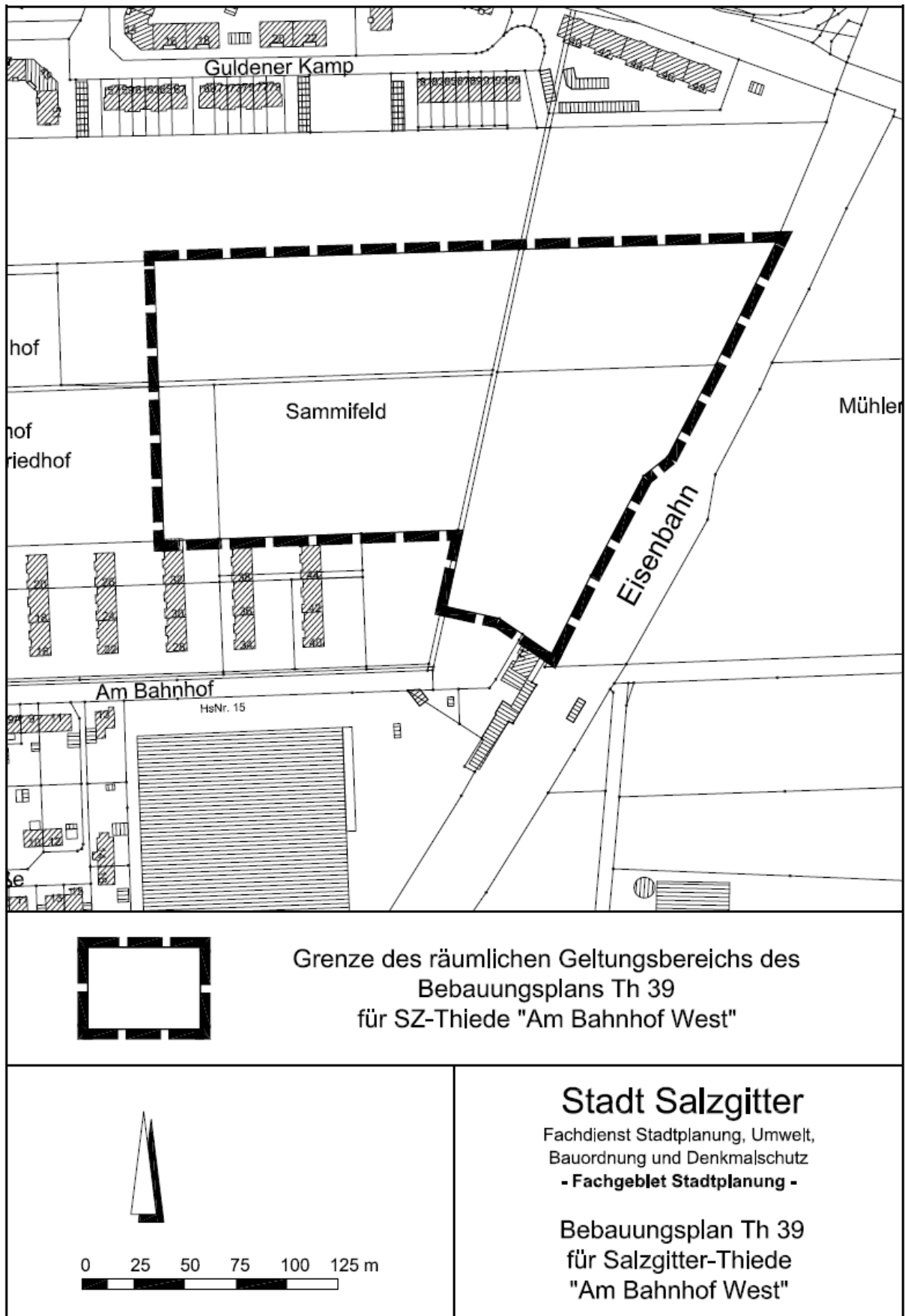
**60****Aufstellung des Bebauungsplans Th 39 für  
Salzgitter-Thiede  
„Am Bahnhof -West“**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Thiede beschlossen.

Das Ziel der Planung ist die Errichtung eines allgemeinen Wohngebiets für umweltbewusste Bauherren.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -



**61****Aufstellung des Bebauungsplans Bad 123 für  
Salzgitter-Bad  
„Katastrophenschutzzentrum an der Nord-Süd-Straße“**

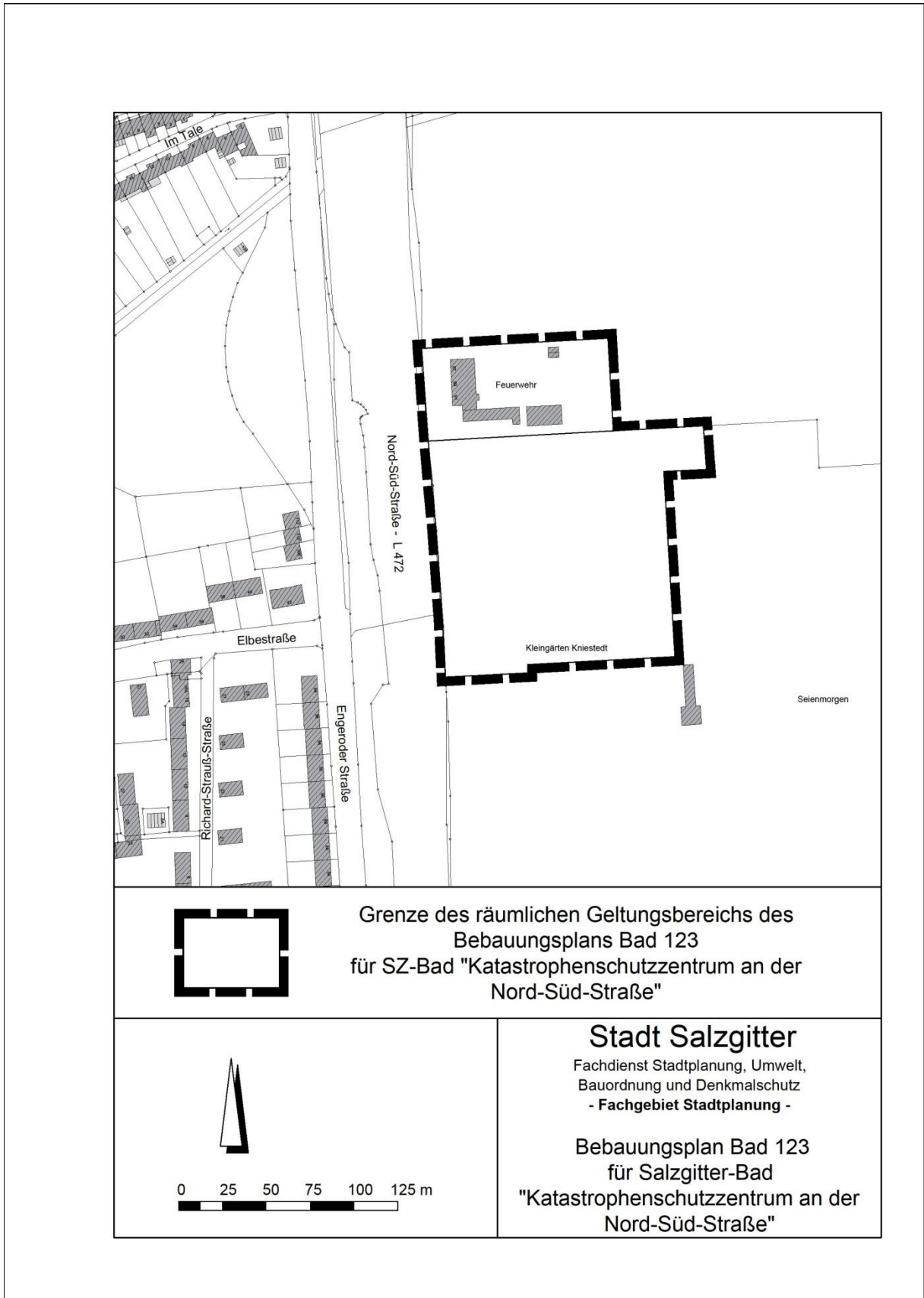
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Bad beschlossen.

Das Ziel der Planung ist die Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen zur Realisierung eines Katastrophenschutzzentrums. Mit der Planung soll den aktuellen Anforderungen des Katastrophenschutzes Rechnung getragen werden, um die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung auch langfristig gewährleisten zu können.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -





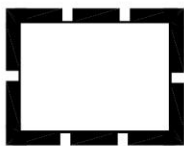
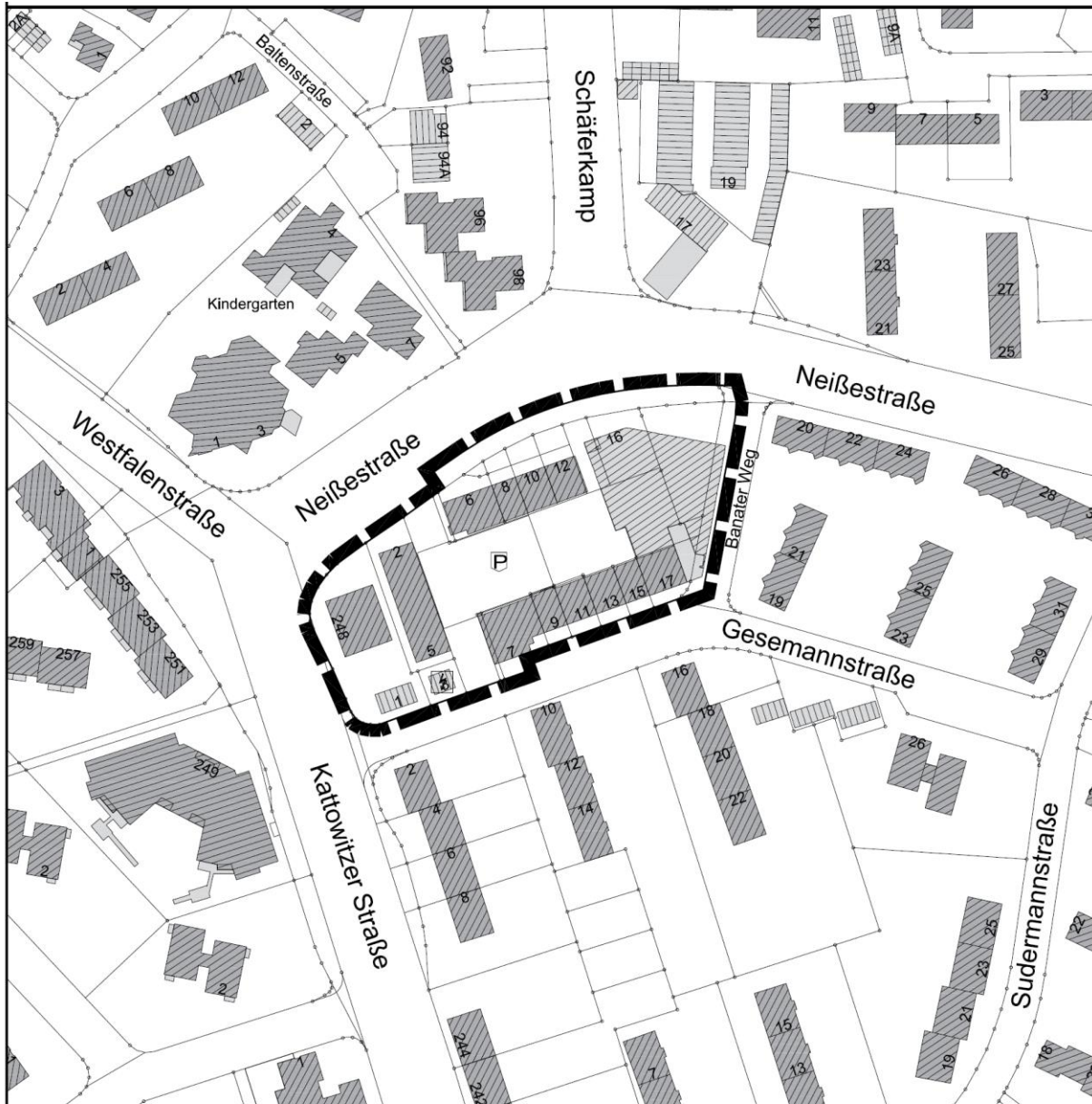
**62****Aufstellung des Bebauungsplans Leb 161, 1. Änderung für  
Salzgitter-Lebenstedt  
„Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Lebenstedt beschlossen.

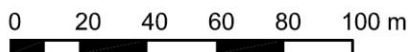
Das Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Sondergebietes "Einkaufszentrum" mit größeren überbaubaren Grundstücksflächen und maximal drei Vollgeschossen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des  
Bebauungsplans Leb 161, 1. Änderung  
für SZ-Lebenstedt  
"Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße"



### Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,  
Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Leb 161, 1. Änderung  
für Salzgitter-Lebenstedt  
"Zentraler Versorgungsbereich  
Gesemannstraße"

**63**

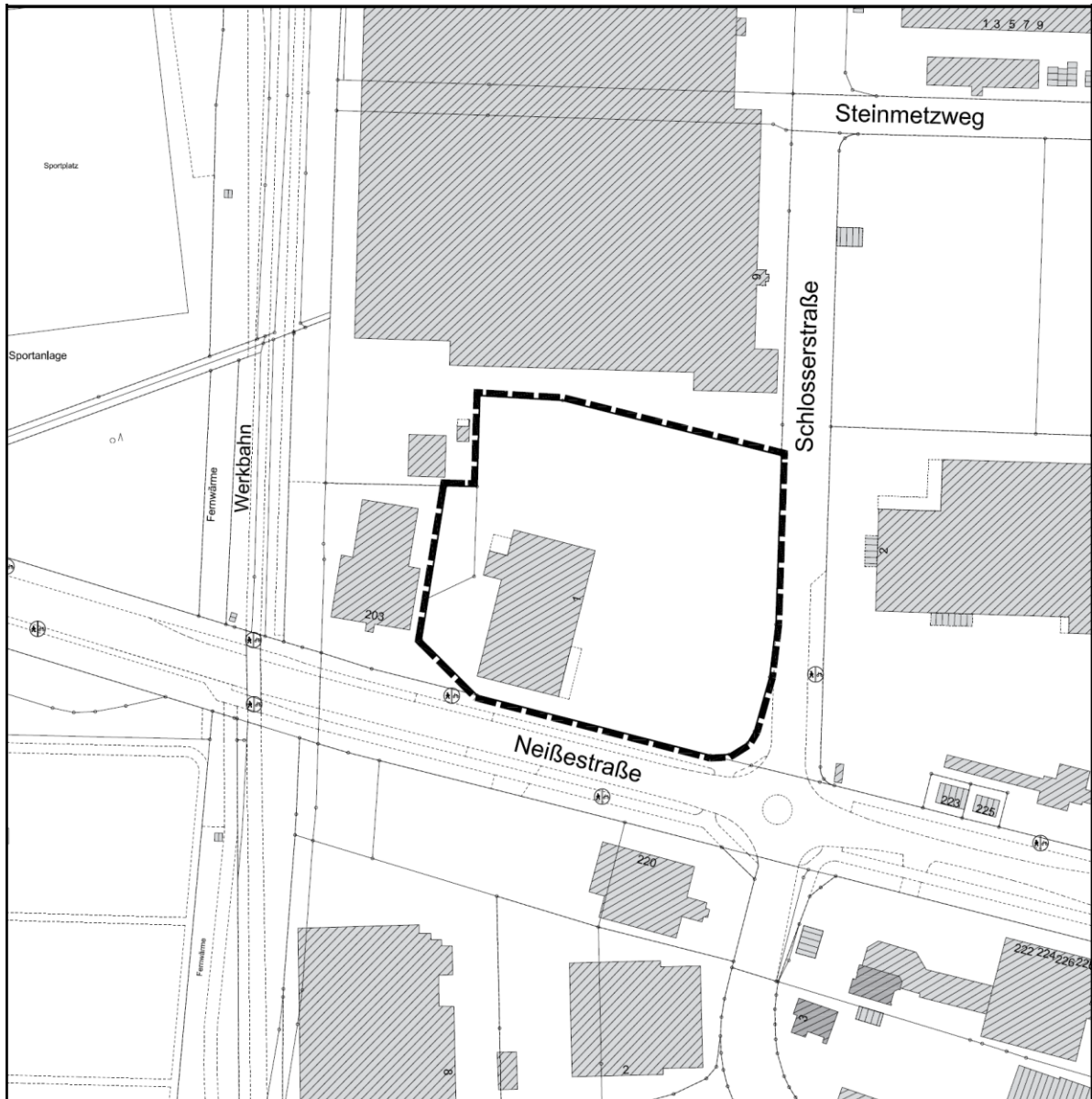
**Aufstellung des Bebauungsplans Leb 176  
für Salzgitter-Lebenstedt  
„Nördlich Neißestraße / Westlich Schlosserstraße“  
in Verbindung mit der 101. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans  
für SZ-Lebenstedt**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans und die Aufstellung der 101. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Lebenstedt beschlossen.

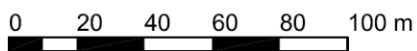
Das Ziel des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel, in welchem ausschließlich nicht-zentrenrelevante Sortimente zulässig sind.  
Das Ziel der 101. Änderung nach Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden die Aufstellungsbeschlüsse hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des  
 Bebauungsplans Leb 176 für SZ-Lebenstedt  
 "Nördlich Neißestraße / Westlich Schlosserstraße"  
 i. V. m. der 101. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans



### Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,  
 Bauordnung und Denkmalschutz  
 - Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Leb 176 für SZ-Lebenstedt  
 "Nördlich Neißestraße / Westlich  
 Schlosserstraße" i. V. m. der 101. Änderung  
 N.N. des Flächennutzungsplans



## 64

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans  
Est 6, 1. Änderung für Salzgitter-Engelnstedt „Gewerbegebiet östlich Peiner Straße“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Ziel der Planung ist die Neudefinition der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten der Unterarten „Spiel“, „Freizeit“ und „Erotik“ (inklusive Bordellen), um den Bebauungsplan an das vom Rat der Stadt Salzgitter beschlossene Vergnügungsstättenkonzept anzupassen. Für das gesamte Plangebiet östlich der Peiner Straße soll, unter Ausschluss sämtlicher Vergnügungsstätten und bordellartiger Nutzungen, die Sicherung für klassische Gewerbebetriebe erfolgen.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung

können in der Zeit

**vom 27.08.2020 bis 28.09.2020**

unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

**<https://www.salzgitter.de/auslegungen>**

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planung während dieses Zeitraums nach vorheriger Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe unten) auch im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt einzusehen.

Wesentliche umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen. Das in Nord-Süd-Richtung etwa 800 m langgestreckte Plangebiet des Bebauungsplanentwurfs Est 6, 1. Änderung wird im Westen durch die Peiner Straße begrenzt und im Osten durch den Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans Est 9 für Salzgitter-Engelnstedt „Gewerbegebiet nördlich Jammertal“. Östlich davon verläuft in einem Abstand von ca. 500 m Luftlinie zum Plangebiet die Bundesautobahn 39. Südlich angrenzend befindet sich eine bewaldete Fläche mit der Gedenkstätte Friedhof Jammertal. Nördlich des Plangebiets befindet sich der Stadtteil SZ-Engelnstedt.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter, Fachgebiet Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder per E-Mail an [planung@stadt.salzgitter.de](mailto:planung@stadt.salzgitter.de) gerichtet werden.

Stellungnahmen können nach vorheriger terminlicher Vereinbarung auch mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Nach der o. g. Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Termine für die Einsichtnahme in die Unterlagen oder für eine mündliche Niederschrift erhalten Sie telefonisch zu folgenden Zeiten:

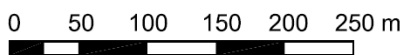
- Montag, Dienstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

unter den Telefon-Nummern (05341) 839 -3708 oder -4061.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Est 6, 1. Änderung für SZ-Engelstedt "Gewerbegebiet östlich Peiner Straße"



### Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,  
Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Est 6, 1. Änd.  
für Salzgitter-Engelstedt  
"Gewerbegebiet östlich Peiner Straße"



## 65

**Festsetzung (hier: Änderung) der Ortsdurchfahrtsgrenze der Landesstraße L 615  
(Danziger Straße) in Salzgitter-Thiede**

Die westliche Grenze für die in der Gemarkung Thiede gelegenen Ortsdurchfahrt der Landesstraße L 615 (Danziger Straße) wird gemäß § 4 Niedersächsisches Straßengesetz mit Wirkung vom 20.08.2020 von km 2,570 auf künftig km 2,461 neu festgesetzt.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

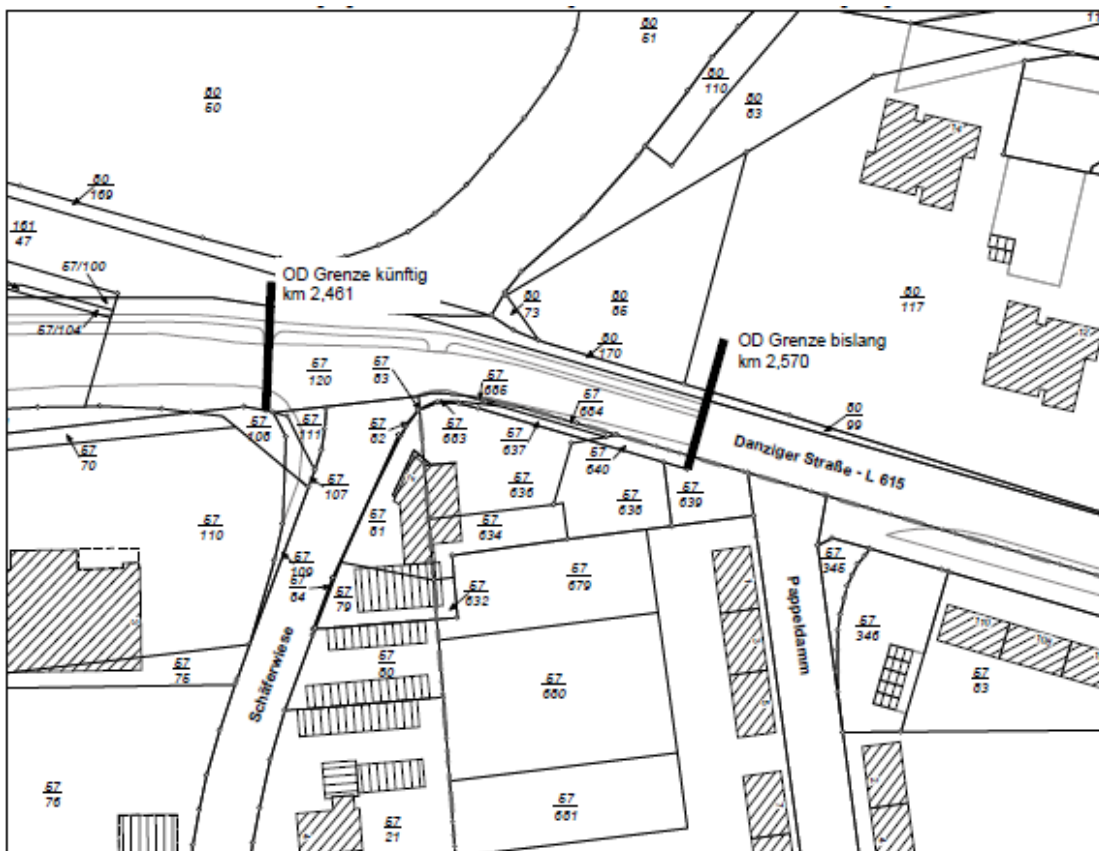
Die Änderung der Festsetzung der Ortsdurchfahrt hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 15.07.2020 beschlossen.

Ihre Rechte

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Salzgitter erhoben werden.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen bzw. zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter  
- als Träger der Straßenbaulast –



## 66

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans  
Leb 175 für Salzgitter-Lebenstedt  
"Östlich Erich-Ollenhauer-Straße / Nördlich Kurt-Schumacher-Ring"**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Einkaufsmarktes am Kurt-Schumacher-Ring zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht sowie der vom Bebauungsplan Leb 175 überdeckte Teilbereich des Bebauungsplans Leb 119 für SZ-Lebenstedt „Südlich Verlängerung Spitzwegpassage“ können

**vom 27.08.2020 bis 28.09.2020**

unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

**[www.salzgitter.de/rathaus/fachdienste/Auslegungen.php](http://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienste/Auslegungen.php)**

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planung während dieses Zeitraums nach vorheriger Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe unten) auch im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt einsehen zu können.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können im Internet und nach Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Salzgitter eingesehen werden:

1. Natur und Landschaft

- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 20.07.2018 zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und zum aktuellen Zustand vor Ort sowie Anregungen zur Begrünung im Plangebiet.
- Landschaftsrahmenplan Salzgitter mit Aussagen zu den vorhandenen Landschaftseinheiten sowie allgemeinen Entwicklungszielen für die einzelnen Landschaftseinheiten.

2. Auswirkungen auf den Menschen

- Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 15.08.2018 zur Erforderlichkeit eines Schallschutzgutachtens im Hinblick auf die ggf. notwendige Festsetzung von lärmindernden Maßnahmen im Zuge der weiteren Planungen.
- Stellungnahme der Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel vom 13.08.2018 bezüglich der Gestaltung von Stellplätzen und möglicher Gefahrenstellen im Bereich der Grundstückszufahrten.
- Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Leb 175 Östlich Erich-Ollenhauer-Straße/Nördlich Kurt-Schumacher-Ring, Bonk-Maire-Hoppmann GbR vom 09.01.2018 mit Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Schallemissionen des Nahversorgers für die umliegende Wohnbebauung und Vorschlag zur Schallminderung.
- Stellungnahme von Anwohnern des Seerosenweg vom 04.08.2019 zur Schallbelastung durch den bestehenden Nahversorger und zu Schallschutzmaßnahmen

3. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

- Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde vom 06.09.2018 mit Hinweisen zur Berücksichtigung der Belange der archäologischen Denkmalpflege und zum Umgebungsschutz von Baudenkmalen.

- Stellungnahme des Regionalverbandes Großraum Braunschweig vom 08.08.2018 zur raumordnerischen Beurteilung und zur Erforderlichkeit eines Einzelhandelsverträglichkeitsgutachtens
- Stellungnahme der IHK Braunschweig vom 13.08.2018 zur Begrenzung der Verkaufsflächen
- Auswirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung eines Lidl-Lebensmitteldiscounters in Salzgitter, Kurt-Schumacher-Ring, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH Köln vom 19.12.2018 mit Prüfung der wohnortbezogenen Nahversorgungsbedeutung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf Umsatz, Städtebau und Versorgungsstruktur.
- Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 10.08.2018 zu vorhandenen Leitungen
- Stellungnahme der Avacon Netz GmbH vom 14.07.2018 zu vorhandenen Leitungen
- Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 16.08.2018. zu vorhandenen Leitungen

#### 4. Bodenbelastungen

- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 16.08.2018 mit Hinweisen zur Berücksichtigung der Bodenfunktionen bei der Bewertung des Schutzgutes Boden und auf eine im Änderungsbereich ggf. vorhandene Altlastenfläche.
- Gutachten zu Bodenverunreinigung und Bebaubarkeit eines Grundstücks in SZ-Lebenstedt, Bisantech GmbH Hannover vom 28.08.1998 mit Aussagen zu Beschaffenheit, Schadstoffbelastung und Bodenluftuntersuchungen in den aufgefüllten Flächen.

#### 5. Umweltbericht

Der Umweltbericht enthält Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser/Grundwasser, Klima/Lufthygiene, Arten- und Lebensgemeinschaften, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Mensch, Prognosen über die Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen. Das Plangebiet liegt nördlich der Straße Kurt-Schumacher-Ring im Kreuzungsbereich zur Erich-Ollenhauer-Straße.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter, FG Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder per E-Mail an [planung@stadt.salzgitter.de](mailto:planung@stadt.salzgitter.de) gerichtet werden.

Stellungnahmen können nach vorheriger terminlicher Vereinbarung auch mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

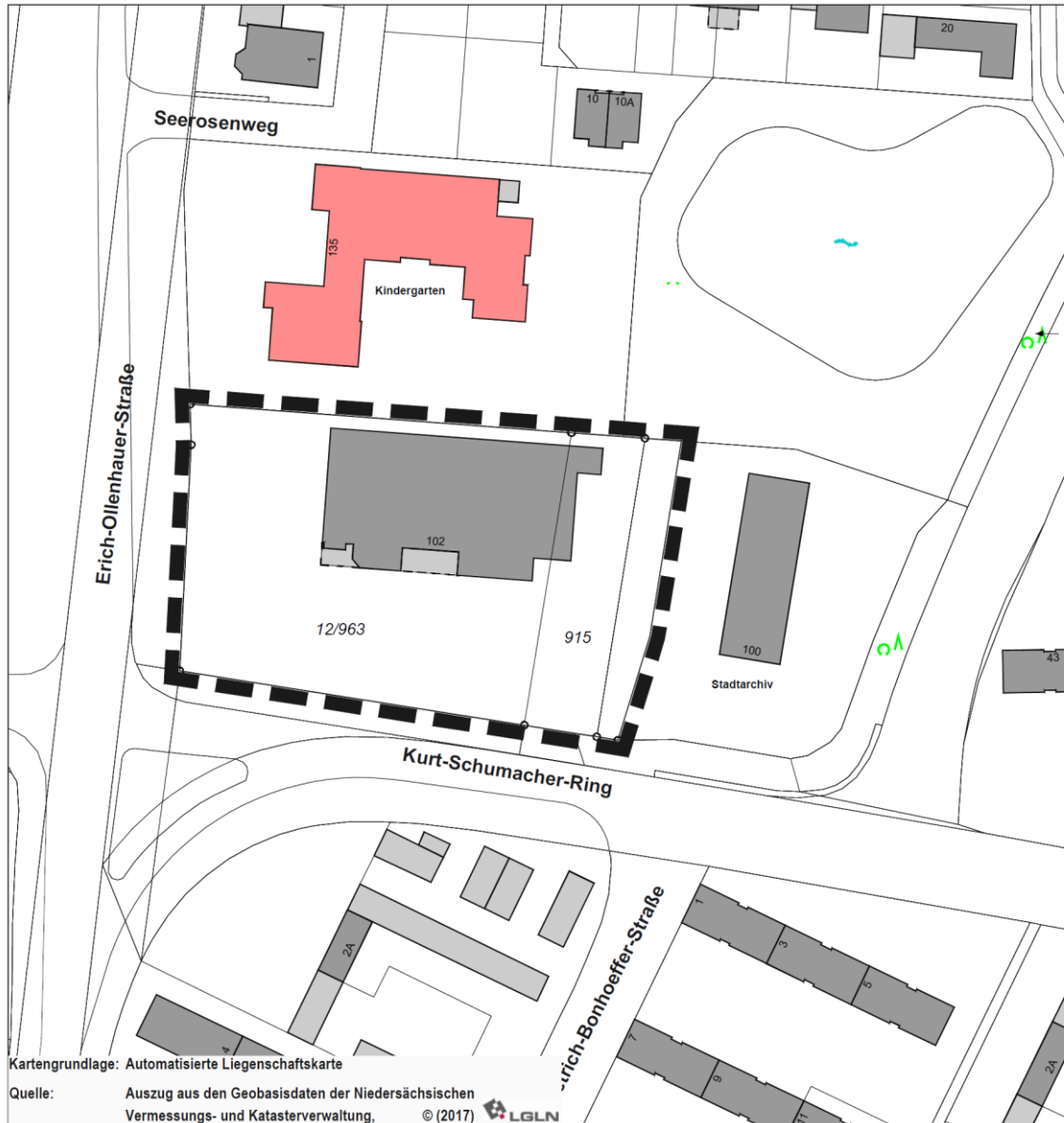
Nach der o.g. Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Termine für die Einsichtnahme in die Unterlagen oder eine mündliche Niederschrift erhalten Sie telefonisch zu folgenden Zeiten:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

unter den Telefon-Nummern (05341) 839 -4061 oder -3708.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
Leb 175, Östlich Erich-Ollenhauer-Straße /  
Nördlich Kurt-Schumacher-Ring



## Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,  
Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -

### Bebauungsplan

Leb 175 für Salzgitter-Lebenstedt  
"Östlich Erich-Ollenhauer-Straße /  
Nördlich Kurt-Schumacher-Ring"

## 67

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst BürgerService und Ordnung, erlässt gemäß § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes ((NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428)) folgende Allgemeinverfügung:

1. Für den Bereich der Stadt Salzgitter ist bis auf weiteres das Grillen in Park- und Grünanlagen verboten.  
Im Einzelnen gilt dieses Verbot für folgende Grillplätze und -flächen:
  - die vier öffentlichen Grillplätze am Salzgittersee:
    - Reppnersche Bucht,
    - in der Nähe des Tauchereinstiegs,
    - in der Nähe der Grundschule am See,
    - am Piratenspielplatz.
  - die Grillflächen im Salzgitter-Höhenzug entlang der Wanderwege:
    - in Gebhardshagen (Gustedter Straße am Steinbruch),
    - Lichtenberg (Waldeingang am Großparkplatz vor der Burgruine),
    - Salder (Steinbruch am Hasselberg).
2. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Bei Nichtbeachtung des in Ziffer 1 verfügten Verbotes wird ein Zwangsgeld von 5,00 € bis 50.000,00 € angedroht.
4. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung in der örtlichen Presse folgenden Tage als bekannt gegeben.

**Hinweis:**

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsmittelbelehrung während der allgemeinen Sprechzeiten der Stadt Salzgitter (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Zi.-Nr. 023) eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung kann auch im Internet unter <http://www.salzgitter.de> als PDF-Dokument abgerufen werden.

**I. Begründung**

Aufgrund der andauernden hohen Temperaturen und der Trockenheit der letzten Jahre sind die Böden in den öffentlichen Frei- und Grünflächen stark ausgetrocknet. Grills oder andere Einrichtungen zum Braten über dem offenen Feuer können schnell Ursache für ausbreitende

Brände sein, selbst der kleinste Funke kann fatale Auswirkungen haben und große Schäden anrichten. Um der beschriebenen Gefahr zu begegnen, wird daher das o. g. Verbot erlassen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 11 NPOG, nach der die zuständige Ordnungsbehörde notwendige Maßnahmen treffen kann, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Diese Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die bestehende Brandgefahr einzudämmen.

Bis wann dieses Verbot aufrechterhalten werden muss, ist noch nicht abzusehen. Eine Entscheidung über die Aufhebung wird zu gegebener Zeit getroffen.

Wegen des besonderen Interesses am Schutz von Leben und Gesundheit wird ein Durchsetzen der Maßnahme durch die Anwendung von Zwang notwendig. Wird die Verpflichtung zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Allgemeinverfügung gemäß § 64 NPOG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Das Zwangsmittel ist als Maßnahme zur Ahndung von Verstößen gegen Ziffer 1 der Allgemeinverfügung rechtmäßig. Ausgetrocknete Gräser, Sträucher, unachtsam weggeworfene Zigarettenkippen, aber auch Glasscherben können schnell die Ursache für die sich ausbreitenden Brände sein. Selbst der kleinste Funke kann fatale Auswirkungen haben und große Schäden anrichten. Durch das Verbot soll die bestehende akute Brandgefahr gemindert werden. Eine Missachtung dieser Verfügung durch ein Zuwiderhandeln stellt eine Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit dar.

Als geeignetes Zwangsmittel bei Zuwiderhandlungen wird ein Zwangsgeld gemäß § 67 NPOG erachtet. Die Höhe ist im Einzelfall zu bestimmen. Alternative Zwangsmittel in Hinblick auf mildere Mittel kommen nicht in Betracht.

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ((VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)) als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann nicht an einen generell Verantwortlichen gerichtet werden, so dass nur die gewählte Form der Allgemeinverfügung bleibt, d. h. eines Verwaltungsaktes, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dabei sind der bestimmte oder bestimmbare Personenkreis in diesem Fall alle die, die die entsprechenden Bereiche der Allgemeinverfügung aufsuchen.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG kann die Bekanntgabe auf den der Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden.

## **II. Kosten**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

## **III. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ((VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein evtl. eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet,

die verfügten Auflagen sofort zu befolgen. Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der verfügten Auflagen nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahren, die von Grills oder anderen Einrichtungen zum Braten über dem offenen Feuer ausgehen, können zu gefährlichen Situationen führen, in denen das Leben und die Gesundheit anderer Menschen gefährdet wird. Der Schutz bedeutender Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig eingelegt werden.

### **Hinweis:**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer gegen diese Allgemeinverfügung zulässigen Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, gestellt werden.

Salzgitter, den 11.08.2020  
In Vertretung

gez. Eric Neiseke

## **68**

### **Allgemeinverfügung**

**zur Beschränkung des Eigentümer-, Anlieger- und Gemeingebrauches i. S. v.**

**§§ 25, 26 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 34 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)**

**in der Stadt Salzgitter**

Die Stadt Salzgitter erlässt als untere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 WHG i. V. m. § 32, 26 WHG i. V. m. § 34 NWG folgende

### **Allgemeinverfügung**

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern im Stadtgebiet Salzgitter wird mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres untersagt. Ausgenommen davon sind Entnahmen mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Verfügung gilt bis auf Widerruf.

**Begründung:**

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der seit Wochen bzw. Monaten fehlenden Niederschläge haben sich in den Gewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt, einige Gewässer sind sogar trockengefallen. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Die Allgemeinverfügung ist angemessen und geeignet, um die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen.

Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern gem. §§ 25 und 26 WHG ist nur zulässig, wenn dadurch nicht andere beeinträchtigt werden und keine nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Minderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind. Die Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet, so dass die untere Wasserbehörde nach § 100 Abs. 1 WHG im pflichtgemäßen Ermessen eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu erlassen hat.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da es im Interesse der Allgemeinheit nicht vertretbar wäre, wenn auf Grund eines Widerspruches gegen diese Allgemeinverfügung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens Oberflächenwasser aus den Gewässern entnommen wird. Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Salzgitter, Joachim- Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter Widerspruch eingelegt werden.

Salzgitter, den 11.08.2020

In Vertretung

gez. Eric Neiseke